

B u n d e s g e s e t z

über die
Beaufsichtigung der Banken und Sparkassen.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art.34^{ter}, Art.64, Absatz 2, und Art.64^{bis} der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
..... 1933

b e s c h l i e s s t :

Art.1.

Diesem Gesetze unterstehen alle Unternehmungen (im folgenden "Banken" genannt), die sich Geld öffentlich/oder unter der Hand durch Ausgabe von Obligationen und Depotscheinen oder Spar- und Depositenheften oder -scheinen beschaffen.
(Bausparkassen einbeziehen?)

Geltungsbereich

abschreiben die Stadt

bei Art. 1^a zu ändern

Art.2.

Die Banken mit einer Bilanzsumme von 20 Millionen Franken und darüber haben alle drei Monate Zwischenbilanzen zu veröffentlichen, deren Gliederung der Bundesrat durch Verordnung bestimmt.

Auskunftspflicht
a. gegenüber der Öffentlichkeit

Art.3.

¹Die Banken mit einer Bilanzsumme von 300 Millionen Franken und darüber haben der Schweizerischen Nationalbank alle drei Monate besondere Zwischenbilanzen einzureichen, deren Gliederung der Bundesrat bestimmt.

a. gegenüber der Schweizerischen Nationalbank

²Ueber diese besondern Zwischenbilanzen wahrt die Schweizerische Nationalbank das Geschäftsgeheimnis.

Art.4.

Wer eine ausländische Anleihe oder den Teil einer solchen im Werte von 5 Millionen Franken oder darüber über-

ewilligungsrecht für ausländische Anleihen

